



Oldtimer- und Technikverein Fockendorf e.V. -Vereinsatzung-



Vereinsatzung des Oldtimer- und Technikvereins Fockendorf e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen “ Oldtimer- und Technikverein Fockendorf e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist in 04617 Fockendorf.
3. Er ist in das Vereinsregister im Amtsgericht Altenburg eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Eintragungsjahres.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins dient der Förderung der Kunst und Kultur, sowie der Förderung des Sports. Der Verein führt hierzu selbst Veranstaltungen durch.

Der Vereinszweck soll unter anderem verwirklicht werden durch:

1. Die Förderung und Erhaltung des technischen Verständnisses durch eine öffentlich zugängliche Dauerausstellung und gemeinsame Aktivitäten, wie Oldtimertreffen.
2. Die Öffentlichkeitsarbeit zur Bekanntmachung der Technikausstellung durch Erstellung, Pflege und ständige Aktualisierung des Internetauftritts und weiterhin die Herausgabe von Oldtimerkalendern, Informationsbroschüren u. ä..
3. Den Einsatz zur Pflege und Erhaltung der Ausstellungsstücke in der Technikausstellung und der dazugehörigen Räumlichkeiten.
4. Die Anschaffung und Restaurierung von technischen Gegenständen, Fahrzeugen, Arbeits- und Zugmaschinen (Kulturgut), Ausfahrten zum besseren Kennenlernen der näheren Umgebung und Kennenlernen anderer Oldtimervereine.
5. Die Anschaffung von Fahrzeugen und Herrichten dieser Fahrzeuge um an verschiedenen Veranstaltungen im Motorsport teilzunehmen. Es können unter Beachtung der sportgesetzlichen Regeln und Bestimmungen selbst Veranstaltungen durchgeführt werden.
6. Die Unterstützung und enge Zusammenarbeit mit der Gemeinde Fockendorf und anderen gemeinnützigen Vereinen und ideell wirkenden Gruppen, Kirchen und Organisationen, die dem Allgemeinwohl, dem Brauchtum oder der Kultur dienen.



Oldtimer- und Technikverein Fockendorf e.V. -Vereinsatzung-



§ 3 Gemeinnützigkeit / Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.
5. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassischer Toleranz.

§ 4 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen sind die Satzung und die Ordnungen des Vereins, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt.

Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sind nicht Bestandteil der Satzung. Ordnungen und ihre Änderungen werden entsprechend ihrer Zuständigkeit vom Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung beschlossen.

Für jede im Verein betriebene Tätigkeit kann im Bedarfsfall eine eigene Abteilung gegründet werden, die in Abstimmung mit dem Vorstand über eigene Mittel verfügen darf und in Übereinstimmung mit dem Gesamthaushalt des Vereins stehen muss.

Jede Abteilung kann eigene Ordnungen beschließen. Diese müssen vom Vorstand bestätigt werden.



Oldtimer- und Technikverein Fockendorf e.V. -Vereinsatzung-



§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter/innen. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann die Antragstellerin/der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm aktiv zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend. Mit Ausnahme, dass ein förderndes Mitglied mindestens 50 km vom Vereinssitz entfernt wohnen muss, bzw. eine juristische Person ist.
3. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt wurden. Sie können vom Vorstand von der Beitragspflicht befreit sein. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche oder juristische Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod, Beendigung der juristischen Person oder Auflösung des Vereins.

1. Der freiwillige Austritt ist zum Schluss des Geschäftsjahres möglich. Der Austritt muss schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten erfolgen.
2. Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.
3. Durch Ausschluss. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung vom Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.



Oldtimer- und Technikverein Fockendorf e.V. -Vereinsatzung-



Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekanntzumachen. Der Ausgeschlossene kann innerhalb von 30 Tagen schriftlich beim Vorstand Beschwerde einreichen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

4. Eine Rückvergütung von bezahlten Mitgliedsbeiträgen findet nicht statt.
5. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
6. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt:

1. Den Rat des Vereines in Anspruch zu nehmen.
2. An Veranstaltungen des Vereins bei freiem Zutritt teilzunehmen, falls vom Vorstand nicht anders entschieden wird.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. Mit der Aufnahme in den Verein sind die geltende Satzung, die Beschlüsse der Vereinsorgane sowie die vom Vorstand im Rahmen seiner Zuständigkeit erlassene Anordnungen zu befolgen.
2. Die gemeinsamen Interessen des Vereins zu fördern und das Ansehen in der Öffentlichkeit zu wahren.
3. Die Anlagen und Einrichtungen pfleglich zu behandeln.
4. Den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich und fristgerecht zu entrichten.



Oldtimer- und Technikverein Fockendorf e.V. -Vereinsatzung-



§ 10 Beiträge

1. Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass mit dem Erwerb der Mitgliedschaft eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten ist. Die Höhe wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Für besondere Zwecke oder Bestreitung besonderer Kosten, kann eine Sonderzahlung als einmalige oder wiederkehrende Zahlung erhoben werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages, dessen Höhe und dessen Zahlungstermin werden durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.
4. Für Mitglieder in Abteilungen oder Gruppen können Zusatzbeiträge erhoben werden, diese werden wie in §10 Absatz 3 beschlossen.
5. Die Beiträge und Sonderzahlungen werden in einer Beitragsordnung geregelt. Diese regelt ebenfalls einen Höchstbetrag.
6. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen eine Ermäßigung, Stundung oder einen Erlass der Aufnahmegebühr, des Mitgliedsbeitrages oder der Sonderzahlung gestatten.
7. Mitgliedsbeiträge sind im Voraus als Jahresbeiträge spätestens bis zum 30. April eines jeden Jahres zu zahlen. Sie müssen per Überweisung entrichtet werden.
8. Mitglieder die nach dem 30.06. des jeweiligen Jahres eingetreten sind, zahlen den Jahresbeitrag ab dem folgenden Kalenderjahr.
9. Ehrenmitglieder können vom Vorstand von der Beitragspflicht befreit werden.
10. Die Mitglieder erhalten über die entrichteten Beiträge und Sonderzahlungen eine Quittung.

§ 11 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der Beirat
3. Die Mitgliederversammlung



Oldtimer- und Technikverein Fockendorf e.V. -Vereinsatzung-



§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - dem ersten Vorsitzenden
 - dem zweiten Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - dem Schriftführer
 - den Leitern der jeweiligen Abteilungen
2. Sein Amt ist ein Ehrenamt. Es werden nur Auslagen vergütet, die bei der Erledigung von Vereinsangelegenheiten notwendiger Weise angefallen sind. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die ihrer Vertreterin/seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand die Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Jedes Vorstandsmitglied wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder des Vereins die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit von den Anwesenden der Mitgliederversammlung gewählt. Nach Ablauf der Wahlzeit bleibt der Vorstand bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
4. Scheidet mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes vorzeitig aus (egal ob gleichzeitig oder nacheinander) oder legt der Vorsitzende sein Amt nieder, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung für die Wahl von Ersatz-Vorstandsmitgliedern einzuberufen. In diesem Falle entspricht die Amtszeit der neu gewählten Vorstandsmitglieder der Restlaufzeit ihrer Vorgänger.
5. Der Vorstand leitet den Verein und verwaltet das Vereinsvermögen. Er kann einen Geschäftsführer berufen, zur Erledigung bestimmter Aufgaben, Mitarbeiter bestellen oder Mitglieder einsetzen.
6. Der Vorstand ist vom ersten Vorsitzenden oder vom zweiten Vorsitzenden einzuberufen, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordern oder ein anderes Vorstandsmitglied dies beantragt. Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Mitglieder oder Personen zu den Sitzungen als beratende Teilnehmer hinzuzuziehen und ihnen Aufgaben zur Erfüllung des Vereinszwecks zu übertragen.



Oldtimer- und Technikverein Fockendorf e.V. -Vereinsatzung-



7. Der Verein wird vom ersten und zweiten Vorsitzenden, sowie vom Kassierer in gleichberechtigter Weise vertreten. Sie sind gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist einzeln vertretungsberechtigt.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig während der laufenden Amtszeit aus, bestellt der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Stellvertreter.
9. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
10. Die Leiter der einzelnen Abteilungen sind nicht stimmberechtigt.

§ 13 Beirat

Der Beirat besteht aus mindestens zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern. Ihre Wahlperiode beträgt 4 Jahre. Die genaue Anzahl der Ausschussmitglieder und deren Aufgabenschwerpunkte werden je nach Bedarf von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden, mit der Wahrung einer Frist von 2 Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung, schriftlich einzuberufen. Sie sollte in den ersten 3 Monaten des jeweiligen Kalenderjahres stattfinden.
3. Die Mitgliederversammlung wird von einem Versammlungsleiter geführt, der vom Vorstand berufen wird.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt und führt durch:
 - a) Wahl und die Abberufung des Vorstands.
 - b) Wahl und Abberufung des Beirats.
 - c) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes.
 - d) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - e) Entlastung der Vorstandschaft.
 - f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags, Sonderzahlungen, Umlagen und deren Fälligkeit
 - g) Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung
 - h) Bestellung von zwei Kassenprüfern zur Überwachung und Prüfung der Buchführung des Vereins für jeweils 4 Jahre.
 - i) Änderung der Vereinssatzung.
 - j) Auflösung des Vereins.
 - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - l) Beschlussfassung über Anträge



Oldtimer- und Technikverein Fockendorf e.V. -Vereinsatzung-



5. Die Wahlen erfolgen durch Zuruf. Eine Geheime Abstimmung hat zu erfolgen, sobald dies mindestens ein Anwesendes, stimmberechtigtes Mitglied wünscht. Stimmrecht besitzen alle Mitglieder vom 14. Lebensjahr an und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
6. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
7. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung soll folgende Punkte enthalten:
 - a) Geschäftsbericht des Vorstandes (Tätigkeits- und Kassenbericht)
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung der Vorstandschaft
 - d) Verschiedenes, soweit entsprechende Anträge der Mitglieder gemäß Abs. 8 gestellt werden.
8. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Beratung oder Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung zu stellen. Solche Anträge müssen schriftlich gestellt werden und dem Vorsitzenden spätestens sieben Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung zugegangen sein.
9. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder Beschlussfähig.
10. Sie entscheidet über Angelegenheiten des Vereins durch Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
11. Gibt es bei der Wahl des Vorstandes zwischen mehreren Bewerbern die gleiche Stimmzahl, dann findet zwischen den Kandidaten eine Stichwahl statt.
12. Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstands einberufen.



Oldtimer- und Technikverein Fockendorf e.V. -Vereinsatzung-



Er ist dazu verpflichtet:

- a) Im Falle § 12 Abs.4.
- b) Wenn mindestens 1/3 der Mitglieder einen schriftlichen Antrag, unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkten, stellt.
- c) Wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
- d) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für die Mitgliederversammlung in dieser Satzung entsprechend.

§ 16 Abteilungen

1. Die Abteilungen werden durch ihre Leiter, die Stellvertreter oder je 1 Leitungsmitglied, denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet.
2. Die Abteilungen dürfen eigene Abteilungsversammlungen, analog zu §14 Absatz 2 bzw. §15, durchführen.
3. Auf den Abteilungsversammlungen werden ihre Leiter auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Gibt es bei der Wahl des Abteilungsvorstandes zwischen mehreren Bewerbern die gleiche Stimmzahl, dann findet zwischen den Kandidaten eine Stichwahl statt.
5. Auf den Abteilungsversammlungen werden ihre Ordnungen beschlossen.
6. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Oldtimer- und Technikvereins Fockendorf e.V. verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 17 Finanzen

1. Über die Einnahmen und Ausgaben ist vom Kassenwart ordnungsgemäß Buch zu führen und Rechenschaft abzulegen. Zahlungen dürfen nur geleistet werden, wenn sie von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern angewiesen worden sind.
2. Die von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassen- und Buchprüfung ist jährlich durch zwei Kassenprüfer vorzunehmen. Die Kassenprüfer dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein. Die Offenlegung erfolgt einmal jährlich in einer der Mitgliederversammlungen, bei der der Kassenwart entlastet wird. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bare Auslagen werden erstattet. Über die Höhe von Aufwandsentschädigungen und Reisekosten entscheidet die Mitgliederversammlung.



Oldtimer- und Technikverein Fockendorf e.V. -Vereinsatzung-



3. Die Vereinsgelder dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Wirtschaftsunternehmen, Firmen und weitere natürliche und juristische Personen die nicht Vereinsmitglied sind können den Verein unterstützen.

§ 18 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern private Daten erhoben, wie Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift und ähnliches. Diese Daten werden ausschließlich im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen und der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. In dieser Mitgliederversammlung muss mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sein. Die Beschlussfassung erfolgt mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Stimmberechtigten anwesenden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die 1. Vorsitzende/der 1. Vorsitzende und die 2. Vorsitzende/der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen/Liquidatoren (Abwicklung der Vereinsauflösung). Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Das bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke und nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen ist unter den gemeinnützigen Vereinen
 - Traditionsverein Papierfabrik Fockendorf e.V.,
 - Feuerwehrverein Fockendorf e.V.,
 - Förderverein der freiwilligen Feuerwehr Eschefeld e.V.,zu gleichen Teilen, mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige satzungsgemäße Zwecke zu verwenden, aufzuteilen.
3. Die Auflösung des Vereines ist dem Finanzamt unverzüglich bekanntzugeben.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 20.04.2018 beschlossen worden.

Fockendorf, den 20.04.2018

(Ort/Datum)